



KLAUSEL 3 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY ASSISTANCE-VERSICHERUNG PAKET KIND/SCHUTZBEDÜRFTIGER (PAKIET DZIECKO/OSOBA NIESAMODZIELNA)

Anhang 3 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

§ 1

Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży um Assistance-Leistungen Paket Kind/Schutzbedürftiger (Paket Dziecko/Osoba niesamodzielną) erweitert.

§ 2

Unter dem in dieser Klausel verwendeten Bezeichnungen sind zu verstehen:

- 1) **Kind** – Minderjähriger, der am Tag des Eintretens des Versicherungsfalles sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 2) **Schutzbedürftiger** – nahestehende Person, die mit Rücksicht auf ihr fortgeschrittenes Alter, den schlechten Gesundheitszustand oder angeborene Missbildungen nicht imstande ist, ihre Grundbedürfnisse selbstständig zu befriedigen und ständige Fürsorge benötigt.
- 3) **Transportkosten** – Kosten für eine Zug- oder Busfahrkarte oder wenn die Fahrt per Bahn oder Bus länger als 12 Stunden dauert, für ein Flugticket in der Economy Class.

§ 3

Für die aufgrund dieser Klausel gewährte Assistance-Versicherung werden die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen für einen Versicherungsfall im Versicherungszeitraum festgelegt, der als Ereignis verstanden wird, das die Grundlage für die Erbringung der betreffenden Assistance-Leistung ist. Ist keine Haftungsobergrenze festgelegt, haftet die PZU SA höchstens bis zu dem Betrag, der dem durchschnittlichen Preis für die Erbringung einer solchen Leistung entspricht. Die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen werden getrennt von der für die Krankheitskostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme festgesetzt.

§ 4

Die PZU SA übernimmt auf der Grundlage dieser Klausel die Organisation und Kosten der folgenden Assistance-Leistungen:

- 1) **Fürsorge für versicherte Kinder oder Schutzbedürftige bei der stationären Behandlung eines Elternteils oder des mit ihnen mitreisenden Betreuers**

Bei der stationären Behandlung eines Elternteils oder des Betreuers, der mit Kindern oder Schutzbedürftigen mitgereist ist, die nicht von einer volljährigen Person begleitet wurden, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten für folgende Leistungen:

- a) Rücktransport der Kinder oder Schutzbedürftigen nach Hause oder dem Wohnort der Person, die von dem Elternteil oder dem Betreuer mit der Aufsicht und Betreuung der Kinder oder Schutzbedürftigen und der Fürsorge für sie während dieses Transports betraut wurde, unter der Bedingung der schriftlichen Einwilligung des Elternteils oder Betreuers zu diesem Transport, oder

- b) Hin- und Rückfahrt des Elternteils oder Betreuers, um das Kind oder den Schutzbedürftigen abzuholen, einschließlich der Übernahme der Kosten für eine Übernachtung des Elternteils oder Betreuers und der Kosten der Fahrt des Kindes oder des Schutzbedürftigen mit dem Elternteil oder dem Betreuer, sofern das Transportmittel, mit dem das Kind oder der Schutzbedürftige gereist sind, nicht genutzt werden kann.

Gelingt es der PZU-Einsatzzentrale nicht, innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung der PZU-Einsatzzentrale über die Notwendigkeit der Organisation dieser Leistung unter der vom Elternteil oder Betreuer angegebenen Adresse mit der von einem Elternteil oder dem Betreuer mit der Fürsorge betrauten Person Kontakt aufzunehmen oder diese Person lehnt die Übernahme dieser Fürsorge ab und in diesem Zusammenhang besteht keine Möglichkeit einer Erbringung der unter Buchst. a) und b) genannten Leistungen, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten der Fürsorge für die Kinder oder Schutzbedürftigen am Ort des Eintritts des Versicherungsfalles, für die Dauer von maximal 3 Tagen und bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500 zł. Besteht nach Ablauf dieser Zeit die Notwendigkeit einer verlängerten Fürsorge, bemüht sich die PZU-Einsatzzentrale, die Fürsorge durch entferntere Angehörige oder die Sozialfürsorge zu organisieren. Die Leistung wird auf Antrag eines Elternteils oder des Betreuers und mit ihrer schriftlichen Zustimmung sowie in der Situation erbracht, wenn es im Haus des Versicherten keine Person gibt, die eine solche Fürsorge sicherstellen könnte.

- 2) **Übernahme der Besuchskosten eines Elternteils oder des Betreuers oder der Hotelkosten für einen Elternteil oder den Betreuer im Falle der stationären Behandlung eines Kindes oder Schutzbedürftigen**

Wird in der Folge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung, die von der Haftung der PZU SA eingeschlossen sind, ein Kind oder ein Schutzbedürftiger stationär behandelt und der behandelnde Arzt erachtet in Abstimmung mit der PZU-Einsatzzentrale die ständige Anwesenheit eines Elternteils oder Betreuers bei dem Kind oder dem Schutzbedürftigen im Krankenhaus für erforderlich:

- a) übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten des Hin- und Rücktransports des Elternteils oder Betreuers sowie die Hotelkosten für den Elternteil oder Betreuer bis zu einem Betrag von 400 zł pro Tag und bis zum Zeitpunkt der Entlassung des Kindes oder des Schutzbedürftigen aus dem Krankenhaus, jedoch nicht länger als für 10 Tage, oder
- b) übernimmt die PZU SA die Kosten für den Hotelaufenthalt des Elternteils oder Betreuers, der gemeinsam mit dem Kind oder Schutzbedürftigen reist, bis zu einem Betrag von 400 zł pro Tag und bis zum Zeitpunkt der Entlassung des Kindes oder des Schutzbedürftigen aus dem Krankenhaus, jedoch nicht länger als für 10 Tage.

PZU SA 7A16/II